



Stadt Ebersbach
an der Fils

Stadtverwaltung • Postfach 1129 • 73055 Ebersbach an der Fils

An alle Eltern der
städtischen Kindertageseinrichtungen
in Ebersbach

Datum 29.01.21
Unsere Zeichen 10-2/Aw
Ihr Ansprechpartner Herr Altwasser
Abteilung Familie und Vereine
Telefon 07163/161-129
Telefax 07163/161-286129
E-Mail m.altwasser@stadt.ebersbach.de

Öffnung Kitas und Gebührenausssetzung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

wir möchten uns heute an Sie wenden um Ihnen mitzuteilen, dass ein geplantes Pressestatement der Landesregierung Baden-Württemberg zur Öffnung von Kindertagesstätten und Grundschule kurzfristig absagt worden ist. Hintergrund ist das Auftreten einer mutierten Virusvariante in einer Freiburger Kindertagesstätte. Zwei bestätigte Fälle sind bereits nachgewiesen. 21 weitere Infektionen wurden festgestellt, die jetzt untersucht werden. **Die Entscheidung der Landesregierung über die Öffnung von Kindertagesstätten und Grundschulen muss deshalb verschoben werden.** Über das weitere Verfahren des Landes Baden-Württemberg werden wir sie, sobald wir einen neuen Kenntnisstand haben, informieren. Aus diesem Grund bleiben die Kindertageseinrichtungen in Ebersbach auch weiterhin geschlossen, Notbetreuungen mit den entsprechenden Voraussetzungen sind eingerichtet.

Der Anspruch auf Notbetreuung wird wie folgt umgesetzt:

1. Die Kindertageseinrichtungen bleiben in Ebersbach **vorerst** geschlossen. Diese Schließung gilt auf unbestimmte Zeit und wird von Seiten des Landes Baden-Württemberg auf Grundlage der Pandemiebedingungen entschieden.
- 2. Kinder sollen während dieser Zeit wann immer möglich zu Hause betreut werden!**
3. Eine **Notbetreuung** in den Kindertageseinrichtungen findet bis zu einer regulären Öffnung statt. Ausgeschlossen hiervon sind temporäre Schließungen auf Grundlage von Anordnungen des Gesundheitsamtes (z.B. bei Coronafällen).

Telefonzentrale
07163/161-0
Rathaus
Marktplatz 1
www.ebersbach.de

Öffnungszeiten:
Montag 7.30 - 15.00 Uhr
Dienstag bis Freitag
8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag
14.00 - 18.00 Uhr

Konten der Stadtkasse:
Kreissparkasse Göppingen IBAN: DE89 6105 0000 0001 0000 16 · BIC: GOPSDE6GXXX
Volksbank Göppingen IBAN: DE36 6106 0500 0400 0770 00 · BIC: GENODES1VGP
Gläubiger-ID: DE96ZZZ00000075841



4. **Voraussetzung bzw. Anspruch auf Notbetreuung** ist grundsätzlich dann gegeben, wenn **beide Erziehungsberechtigten** tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht. Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass **die Erziehungsberechtigten beide**

- entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind
- oder ein Studium absolvieren
- oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder im Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt. Bei Alleinerziehenden kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an. Es ist **derzeit keine** Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig. Bitte teilen Sie Ihr Vorgehen ihrer Kindertageseinrichtung mündlich mit.

Wir möchten Sie jedoch dringend bitten, auch **zum Wohle Ihrer Kinder** und unserer Mitarbeiter*innen, Punkt 2 zu beachten.

5. **Anspruch** auf Notbetreuung haben auch Kinder für deren **Kindeswohl** eine Betreuung notwendig ist. Dieses wird im Austausch mit den Eltern durch die Betreuungskräfte festgelegt.

6. Beachten Sie bitte, dass wir Ihre Kinder nach unseren geltenden **Hygieneverordnungen** in ihren ursprünglichen Gruppen betreuen werden. Dies kann eventuell dazu führen, dass Ihr Kind alleine betreut wird oder sich Einschränkungen im Ablauf der Kindertageseinrichtungen ergeben. Ein Mittagessen wird nicht angeboten.

7. Welche Kinder sind von der **Notbetreuung ausgeschlossen**?

Wie für die Teilnahme an dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich **Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns**,



aufweisen. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endet.

8. Im Falle der Notbetreuung haben Sie Anrecht auf Ihre gebuchten Betreuungszeiten, es sei denn die entsprechende Kindertageseinrichtung müssen die Betreuungszeiten aus organisatorischen oder personellen Erwägungen verändern. **Eine entsprechende Kindergartengebühr, wie in Ihrem Kindergartenvertrag ausgewiesen wird erhoben.** Dies ist unabhängig von den Betreuungszeiten der Notgruppe und analog zu Ihrem Kindergartenvertrag.

Ebenso möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir heute über ein Schreiben des Ministerpräsidenten vom 26. Januar 2021 informiert worden sind. Herr Ministerpräsident Kretschmann stellt den Kommunen eine Unterstützung des Landes für die ausgefallenen Elternbeiträge in Höhe von 80% in Aussicht. Die genauen Festlegungen und Wege der Umsetzung sollen in einer ergänzenden Vereinbarung in den nächsten Tagen erfolgen. Damit könnten Eltern, laut der Landesregierung, deren Kinder nicht in den Angeboten der Notbetreuung betreut worden sind, für diese Zeiten die Elternbeiträge ausgesetzt werden.

Auf dieser Grundlage können Eltern in Ebersbach, welche die Notbetreuung nicht nutzen, mit einer Aussetzung des Elternbeitrages für Januar rechnen, welche mit dem Februarbeitrag verrechnet wird. Wir möchten jedoch betonen, dass dies noch keinen gänzlichen Forderungsverzicht beinhaltet. Eltern, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen, müssen dafür das volle Monatsentgelt entrichten. Wie es sich mit den Gebühren für die Folgemonate verhält, entscheidet sich je nach aktueller Pandemielage und Entscheidungen des Landes Baden-Württemberg. Wir werden Sie hierüber auf dem Laufenden halten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte bleiben Sie und Ihre Kinder gesund!!!

Freundlich grüßt Sie

Matthias Altwasser
Sozialmanagement / Abteilung Familie und Vereine